Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag**, den **1. September 2016** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP) ab Punkt 9
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)
Stefan VOGL (SPÖ)

Peter PETZL von PETZL.CC Communication, BL-Stellv. Ulrike ZACH und StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED bei Punkt 12) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR Astrid LENZ (ÖVP) bis Punkt 8
GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
GR Andreas HITZ (SPÖ)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 25.08.2016 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 25.08.2016 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2016

2) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2016

3) Verleihung von Ehrenzeichen

4) Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya über die Verwendung des Gemeindestaplers und einer entsprechenden Einschulung

5) Kooperation der Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya – Projektbericht und Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung

6) Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya

7) Bericht über die Auflösung der Vereinbarung mit der Schülerhilfe bzw. Regionalakademie betreffend Englisch im Kindergarten

8) Grundstücksangelegenheiten
   a) Verkauf der Wohnung Nr. 5, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya
   b) Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
   c) Öffentliches Gut, Grundstücke Nr. 361/6 und 362, KG 21168 Pyhra, Zuschreibungen
   d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf den Grundstücken Nr. 110 und 117, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

9) Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya-Stadtgebiet, Lagerhalle am ehem. Manz-Areal - Vergabe von Adaptierungsarbeiten

10) Volkshochschule Waidhofen an der Thaya - Deutschkurs Asylwerber

11) Gewährung einer Förderung an die Volkshilfe Niederösterreich, SERVICE MENSCH GmbH für die Einrichtung eines Integrations- und Flüchtlingskoordinators

Nichtöffentlicher Teil:

12) Bericht über das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit – Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikationsstandards“

13) Personalangelegenheiten
    a) Personalnummer 234
        1. Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
        2. Festsetzung einer Personalzulage
    b) Personalnummer 4243, Ansuchen
    c) Personalnummer 4095, Ansuchen

14) Berichte

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2016

SACHVERHALT:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2015 gab es Veränderungen bei den Soll-Überschüssen bzw. bei den Soll-Abgängen im außerordentlichen Haushalt. Weiters wurden verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Vzbgm. KO Gottfried Waldhäusl berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2016.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen neu festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende geänderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	16.125.200,00
	Einnahmen	EUR	16.125.200,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	3.412.500,00
	Einnahmen	EUR	3.412.500,00

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben:	EUR	16.125.200,00
	Einnahmen:	EUR	16.125.200,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben:	EUR	3.412.500,00
	Einnahmen:	EUR	3.412.500,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 775.200,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	483.756,00.
10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	1.612.520,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.612.520,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2016 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hiefür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wurden nicht abgegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen
Goldene Ehrenzeichen – Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER

SACHVERHALT:
Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung, erhalten Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen, das Goldene Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya.

Es soll Herrn Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER aufgrund seiner Verdienste das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Lebenslauf von Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER:

Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER wurde am 14.01.1953 geboren.

Er ist verheiratet und Vater von zwei Söhnen.

Nach der Volksschule in Eggenburg besuchte er das Bundesgymnasium in Horn. Anschließend absolvierte er die TU Wien für Bauingenieurwesen.

Am 01.09.1983 trat er in den NÖ Landesdienst bei der damaligen Abt. B/2-A (Autobahn) ein. Zur NÖ Straßenbauabteilung 8 wurde er am 02.01.1985 als Bautechniker versetzt. Am 01.04.1992 wurde er Stellvertreter des Leiters der NÖ Straßenbauabteilung 8. Zum Leiter der NÖ Straßenbauabteilung 8 wurde er am 01.07.2004 bestellt, wo er Vorgesetzter von rund 430 Mitarbeitern war. Seit 31.07.2016 ist Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER hat seine stete Bereitschaft die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei ihren Straßensanierungen und –errichtungen zu unterstützen, unter Beweis gestellt.

So ermöglichte er nachfolgende Projekte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

- 2004 Herstellung einer Fuß- und Radwegunterführung unter der LB 36 südlich des Kreuzungsbereiches der LB5/LB36
- 2006 Herstellung der Nebenanlagen im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Klein Eberharts
- 2007 Herstellung der Nebenanlagen im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Vestenötting

- 2008-2009 Herstellung der Nebenanlagen im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Dimling
- 2012 Herstellung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich der Raiffeisenstraße/Thayaparkstraße
- 2014 Herstellung einer Fuß- und Radwegunterführung unter der LB 36 im Kreuzungsbereich der LB36/L8161 (Bittnerkreuzung)
- Herstellung der Nebenanlagen an der Landesstraße in Puch in Richtung Loibes
- Herstellung eines Gehweges im Zuge der Errichtung der Verkehrslichtsignalanlage B 36/L-59

Weiters unterstützte er folgende Projekte mit Planungsleistungen, die überwiegend im Interesse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stehen:

- Kreisverkehr in der Raiffeisenstraße
- Brücke über den Werkskanal des Thayaflusses im Nahbereich der Kreuzung L59 (Wienerstraße)/Badgasse
- Verbesserung der Straßenanbindung des Begleitweges der LB5 an die L8124 (Vestenöttingerstraße) [Henkel]

Aufgrund der vielfältigen Tätigkeiten für das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat sich Herr Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER besonders um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verdient gemacht und soll somit das Goldene Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen bekommen.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn **Wirkl. Hofrat DI Günther DENNINGER** das

Goldene Ehrenzeichen

für besondere Verdienste um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya über die Verwendung des Gemeindestaplers und einer entsprechenden Einschulung

SACHVERHALT:
Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat mit Datum 03.07.2016 eine E-Mail an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Darin heißt es:

„Betreff: Staplerverwendung durch Feuerwehr Waidhofen/Thaya
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!
Lieber Rudolf!
Wie bereits bei unserem letzten persönlichen Gespräch angesprochen, ersuche ich um eine gemeinsame Lösung zum Thema „Verwendung Stapler der Stadtgemeinde durch die Feuerwehr“.

Erklärung: Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Thaya besitzt derzeit keinen eigenen Stapler. Für die Verladung von Einsatzmaterial (besonders für die im Bauhof gelagerten Dinge wie zB Sandsäcke, Ölbindemittel, Auffangbehälter usw.) bzw. auch für Übungsmaterial und Kirtagsgegenstände wird aber des öfteren ein Stapler benötigt - auch außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes. Bisher wurde der Stapler großteils von Gemeindebediensteten (FF-Mitglieder der FF Waidhofen) gefahren. Doch besonders im Zuge der Festauf- und abbauten und während des Festbetriebes wurde der Stapler in der Vergangenheit auch von Feuerwehrmitgliedern der FF Waidhofen/Thaya gelenkt. Diese haben alle einen gültigen Staplerschein - aber keine offizielle Einschulung am Stapler. Die Freiwillige Feuerwehr fällt nicht unter die Auflagen des Arbeitsschutzgesetzes. Trotzdem wird in der Staplerausbildung empfohlen, dass auch die Feuerwehrkräfte regelmäßig (=jährlich) auf den verwendeten Stapler durch den Eigentümer nachweislich eingeschult werden sollten. Diese nachweisliche Schulung will ich in diesem Jahr umsetzen, damit es einerseits erst gar nicht zu einem Unfall kommt - andererseits im Falle eines Unfalles alle nötigen Auflagen erfüllt sind.

Für mich wären daher folgende Punkte offen die besprochen werden sollten:

1. Schriftliche Vereinbarung dass FF WT den Gemeinde-Stapler jederzeit verwenden darf.
2. Jährliche nachweisliche Einschulung durch Gemeindebedienstete (Vorschlag Kam. Harald Zimmerl) im Rahmen des Festaufbaues - da sind die meisten ausgebildeten Mitglieder greifbar

Bitte um Abklärung der erforderlichen Dinge bzw. Bekanntgabe eines gemeinsamen Besprechungstermines in dieser Sache.

Herzlichen Dank für deine Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen
Christian Bartl, HBI
Feuerwehrkommandant“

Ergänzend wird festgehalten, dass es sich bei dem erwähnten Stapler um einen für den Straßenverkehr zugelassenen Stapler handelt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

„VEREINBARUNG

über

die Verwendung des Staplers des städtischen Bauhofes

abgeschlossen zwischen

der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Hauptplatz 1

vertreten durch die gefertigten Organe, in der Folge kurz Stadtgemeinde genannt,

einerseits

und der

Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya

Südtirolerstraße 5

in der Folge kurz Nutzerin genannt, andererseits, wie folgt:

I. (Gegenstand)

Die Stadtgemeinde gestattet der Nutzerin die unentgeltliche Verwendung des in ihrem Eigentum stehenden für den Straßenverkehr zugelassenen Staplers, nach Absprache mit dem Wirtschaftshofleiter.

II. (Vereinbarungsbeginn und -dauer)

Diese Vereinbarung tritt mit 02.09.2016 in Kraft und wird **bis auf Widerruf** abgeschlossen.

III. (Nutzungsberechtigte)

Es dürfen nur Personen mit einem gültigen Staplerführerschein den Stapler in Betrieb nehmen. Weiters sind jene Personen die den Stapler verwenden, regelmäßig (=jährlich) durch den Eigentümer nachweislich zu schulen bzw. einzuweisen.

In keinem Falle ist es der Nutzerin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

IV. (Schadenersatz)

Für Schäden, die durch die Benützung des Staplers durch die Nutzerin entstehen, haftet die Nutzerin.

V. (Kündigung)

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zu kündigen.

VI. (Schriftlichkeit)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.

VII. (Gerichtsstand)

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten, ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya anzurufen.

VIII. (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Kooperation der Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya – Projektbericht und Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung

SACHVERHALT:
Die BürgemeisterInnen der 15 Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya, Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya-Stadt, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen an der Thaya und Windigsteig haben den Beschluss gefasst, in Zukunft zu ausgewählten Themen zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen des Vereines „Zukunftsraum Thayaland“ haben sich die 15 Gemeinden im Bezirk zusammengeschlossen. Seit dem Jahr 2007 arbeiten die AmtsleiterInnen dieser 15 Gemeinden an einer Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit in der Region.

Die organisatorische Koordination dieser Zusammenarbeit lag beim Herrn Bezirkshauptmann, die beiden Obleute der Gemeindevertreterverbände, Herr GVV-Landesvorstand Bgm. Reinhard Deimel (GVV-ÖVP) und Herr Bgm. Gerald Matzinger (SPÖ), unterstützten die Kooperation ebenso wie der Landeskoordinator für Gemeindekooperationen im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Herr Christian Schleritzko.

Bei einer Bürgermeisterkonferenz am 20.11.2012 haben sich alle Gemeinden im Bezirk grundsätzlich bereit erklärt, in den Bereichen Bauhof und Lohnverrechnung zusammenzuarbeiten.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat nach einer Ausschreibung im Dezember 2012 die Firma PwC Advisory Services GmbH (kurz PwC) unter der Gesamtleitung von Herrn Mag. Miklos Revay (Partner) als Beraterteam zur fachlichen Begleitung für den Bereich Bauhof und Lohnverrechnung beauftragt.

Das PwC Projektteam samt deren geplantem Projektvorgehen wurde anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 10. April 2013 vorgestellt. Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat für die beiden Projekte um Landesförderung angesucht. Ende Mai 2013 erfolgte die Förderzusage des Landes Niederösterreich für beide Projekte und je beide Projektphasen.

Beide Projekte (Bauhof und Lohnverrechnung) bestanden aus zwei Projektphasen.

In einer Phase 1 (Machbarkeitsanalyse) erfolgte eine organisatorische Aufbereitung samt rechtlicher (Steuer-, Gewerbe-, Arbeits- und Versicherungsrecht) Aspekte samt einer Kosten-Nutzenanalyse. Aus den sich aus Phase 1 ergebenden Kooperationsmöglichkeiten wurde in Phase 2 ein Umsetzungskonzept erarbeitet und von PwC fachlich begleitet.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat im Juni 2013 in einem ersten Schritt die PwC Advisory Services GmbH mit den Projektphasen 1 (Machbarkeitsanalysen) für die potentiellen Kooperationsbereiche Bauhof und Lohnverrechnung beauftragt.

Der offizielle Projektstart fand für beide Projekte am 02. Juli 2013 bei einer Besprechung mit den Amtsleitern, Lohnverrechnern und Bauhofleitern in der Stadtgemeinde Groß Siegharts statt.

Sowohl beim Projekt Bauhof unter der fachlichen Leitung von Frau Mag. Karin Gastinger, MAS als auch beim Projekt Lohnverrechnung, unter der fachlichen Leitung von Frau Martina Limbeck fanden in den Monaten Juli bis Oktober 2013 Gemeinde- und Bauhofbesuche statt. Es wurden strukturierte Interviews ebenso durchgeführt, wie auch Fragebögen erarbeitet. Es fanden auch Gespräche mit Herrn Geschäftsführer Altschach, GVA Waidhofen an der Thaya, statt. Die Ergebnisse dieser IST-Analysen wurden sowohl mit den Amts- als auch mit den Bauhofleitern anlässlich einer weiteren großen Besprechung in der Stadtgemeinde Groß Siegharts am 10.12.2013 präsentiert und diskutiert.

PwC hat über den laufenden Projektfortschritt regelmäßig dem hierfür eingerichteten Lenkungsausschuss unter der Leitung von Herrn Bezirkshauptmann Mag. Günter Stöger (und zuvor Mag. Franz Kemetmüller) berichtet. Diesem Lenkungsausschuss gehörten neben dem Herrn Bezirkshauptmann auch folgende Mitglieder an: Herr Bürgermeister und Obmann Verein Zukunftsraum Thayaland Reinhard Deimel (Dobersberg), Herr Bürgermeister Gerald Matzinger (Groß Siegharts), Herr Bürgermeister Robert Altschach (GVA & Waidhofen Thaya Stadt), Herr Bürgermeister Mag. Rudolf Mayer (Raabs, seit Jänner 2014), Herr Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Herr StADir.Stv. Norbert Schmied (je Waidhofen Stadt), Herr AL Friedrich Kadernoschka (Ludweis-Aigen), Herr AL Ing. Gerhard Burian (Dobersberg), Herr Stadtamtsdirektor Jochen Strnad (Groß Siegharts), Herr Stadtamtsdirektor Herbert Hauer (Raabs seit Jänner 2014), Herr Bürodirektor Karl Tüchler (BH Waidhofen an der Thaya) und Herr Christian Schleritzko, MSc (Gemeindeaufsicht Amt der NÖ Landesregierung).

Durch den Lenkungsausschuss wurden die Vorgaben für die weitere Ausarbeitung der einzelnen Kooperationsbereiche diskutiert und definiert.

Folgende Bereiche wurden für eine mögliche Gemeindekooperation identifiziert:

Bauhof:

I. Gemeinsames Beschaffungsmanagement über den GVA Waidhofen an der Thaya

II. Gemeinsame Einführung eines Baumkatasters

III. Gemeinsame Einführung einer Bauhofsoftware als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof

IV. Bauhofleiterstammtisch

Lohnverrechnung:

Die drei Städte im Bezirk, Waidhofen an der Thaya - Stadt, Groß Siegharts und Raabs haben sich bereit erklärt, die Lohnverrechnung für die anderen Gemeinden im Bezirk für einen Betrag von € 11,00 + 20 % USt. pro Dienstnehmer/Mandatar und Monat zu übernehmen. Die Gemeinden im Bezirk konnten dieses Angebot freiwillig annehmen.

Es war der Wunsch der Gemeinden, bei einer der Stadtgemeinden eine Art Kompetenzzentrum für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit Personalwesen und Lohnverrechnung einzurichten. Zudem sollte ein auf freiwilliger Basis durchgeführter „Personalistenstammtisch“ zum Austausch bei Fachfragen eingerichtet werden.

Die beiden fachlichen Projektleiterinnen haben im Februar 2014 Gespräche mit allen Amtsleitern und Bürgermeistern und - so anwesend - Vertretern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates bzw. mit den Bauhofleitern und Lohnverrechnern geführt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Beschluss des Gemeinderats am 13.03.2014 die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Gemeindekooperation mit allen Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya ausgesprochen, wobei

- die Zustimmung zur Zusammenarbeit im **Bereich Bauhof** durch
  - die Teilnahme an der gemeinsamen Einführung einer Bauhofsoftware (sofern Software gefördert wird) als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof sowie die Antragstellung auf Förderung der Bauhofsoftware und weiterer Beratungsdienstleistungen durch das Land Niederösterreich sowie
  - die Einführung eines Bauhofleiterstammtisches
- die Zustimmung zur Zusammenarbeit bei der **Einführung eines gemeinsamen Baumkatasters** (sofern Software gefördert wird) sowie die Antragstellung auf Förderung der Baumkatastersoftware durch das Land Niederösterreich
- die Zustimmung zur Teilnahme am gemeinsamen Beschaffungsmanagement und
- die Zustimmung für notwendige Satzungsänderung des GVA Waidhofen Thaya (Übernahme von zusätzlichen Aufgaben)
- die Zustimmung zur Zusammenarbeit im **Bereich Lohnverrechnung**, durch Übernahme dieser Leistungen - nach derzeitigem Stand - für die Gemeinde Kautzen und den GVA Waidhofen an der Thaya

erteilt wurde.

Die Gemeindekooperation brachte folgende Ergebnisse:

- Gemeinsames Beschaffungsmanagement (15 Gemeinden) & Baumkataster (13 Gemeinden):
  - Ankauf von Wasserzählern (abgewickelt über Büro Dr. Casati)
    - EU –weite Ausschreibung
    - Zuschlag: 23.12.2015
  - Ersterhebung Baumkataster (abgewickelt über PwC)
    - Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
      - 8 Bieter eingeladen -7 Angebote
      - Zuschlag: 04.01.2016
  - Laufende Kontrolle Baumkataster (abgewickelt über PwC)
    - Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit vorheriger EU weiter Bekanntmachung
      - 24 Anfragen von potentiellen Bietern -10 Angebote
      - Zuschlag: 27.01.2016

- Kooperation Lohnverrechnung:
  Die Gemeinden Ludweis-Aigen und Gastern haben die Lohnverrechnung (nur für MitarbeiterInnen) an die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya übertragen; die Gemeinde Kautzen erwägt, die Lohnverrechnung nachträglich zu übertragen.

- Einführung Kosten-Leistungsrechnung
  Es wurde bei 7 Gemeinden die Bauhofsoftware k5-Wirtschaftshof der gemdat als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung gemeinsam eingeführt und ein entsprechendes auf Excel basierendes Werkzeug gemeinsam mit PwC erarbeitet, aus welchem die Grundlagen für eine Kosten-Leistungsrechnung berechnet werden können. Weiters fanden gemeinsame Schulungen statt und wird ein Leitfaden zur Kosten-Leistungsrechnung erstellt.

Die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung wurde durch das Land NÖ gefördert, indem die Kosten für die Software, die Einrichtung und die Ersteinschulung zu 100% übernommen wurden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Kosten-Leistungsrechnung ordnungsgemäß eingesetzt und fortgeführt wird, da ansonsten die Förderung zurück zu zahlen ist.

Es soll nunmehr die Umsetzung der Kosten-Leistungsrechnung und die Ermittlung der Verrechnungssätze mittels des im Zuge der Gemeindekooperation entwickelten und auf Microsoft Excel basierenden „KORE-Excel-Tools“ beschlossen werden. In diesem Berechnungswerkzeug werden die erhobenen Kosten für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Gerätepools unter Einbeziehung der laufenden Kosten und der sonstigen Parameter eingegeben und die Verrechnungssätze an andere Kostenstellen für verrechenbare Stunden (Fach- und Hilfsarbeiter, Normal- und Überstunden, Zuschläge für Bereitschaftsdienste, Fahrzeug- oder Gerätestunden je nach Verrechnungseinheit) oder Kilometer (bei Fahrzeugen oder Geräten – je nach Verrechnungseinheit) ermittelt.

Der Leitfaden zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in Wirtschaftshöfen von Gemeinden, die Ergebnis- und Eingabeblätter des „KORE-Excel-Tools“ mit den im letzten Jahr für 2016 erhobenen Werten sowie die Abschlusspräsentation der Lenkungsausschusssitzung vom 27.06.2016 liegt zur Akteneinsicht während der Amtsstunden auf.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 10.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Bericht über das Projekt Gemeindekooperation der Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya führt die aus diesem Kooperationsprojekt entwickelte Kosten-Leistungsrechnung zur Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes ab 01.01.2017 wie folgt ein:

Die Verrechnungssätze je Verrechnungseinheit (Stunden oder Kilometer) werden jährlich mittels des im Zuge der Gemeindekooperation entwickelten und auf Microsoft Excel basierenden „KORE-Excel-Tools“ für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Gerätepools des Wirtschaftshofes berechnet und gelangen jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres zur Anwendung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

SACHVERHALT:

Die von den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben der Abfallwirtschaft beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes **„Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya“** wurde am **03.12.1993** rechtswirksam.

Gemäß der geltenden Satzung, die letzte Satzungsänderung wurde am 24.11.2000 wirksam, obliegt dem Gemeindeverband aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden

- **die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240**
- **die Vollziehung des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990**
- **die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben**

Die Komplexität der von den Gemeinden zu besorgenden Aufgaben und den zu vollziehenden Gesetze lassen es nunmehr notwendig erscheinen, rechtliche Rahmenbedingung im Bereich des bezirksweiten Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft zu schaffen, um Sachbereiche durch den Verband besorgen zu lassen.

Um die Übernahme von Aufgaben und eine eventuelle Vollziehung von Gesetzen von den Mitgliedsgemeinden zu ermöglichen, ist eine Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft und damit verbunden eine Ergänzung des Namens des Verbandes erforderlich.

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes bedarf jede Änderung der Vereinbarung/Satzung hinsichtlich
-des Aufgabenbereiches
-des Kostenersatzes
der übereinstimmenden **Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden**.

Die geänderte Satzung ist daher sowohl von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya, als auch von jeder verbandsangehörigen Gemeinde vollinhaltlich gleich zu beschließen.

Nach dem Abschluss des Verfahrens zur Änderung der Satzung mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist es jeder verbandsangehörigen Gemeinde in ihrem Entscheidungsbereich überlassen, die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung einzelner Abgaben bzw. anderer in der Satzung angeführten Aufgaben an den Verband zu übertragen.

Dazu ist ein den Formerfordernissen entsprechender Gemeinderatsbeschluss mit genau definiertem Inhalt zur Übertragung von Aufgaben zu fassen und es bedarf dieser der Annahme durch die Verbandsversammlung des Verbandes; dies ebenfalls mit korrespondierendem Beschluss.

Im nachstehenden Antrag findet sich die Satzung, beinhaltend die Änderungen des Aufgabenbereiches, die Kostenersätze und die Namensänderung in der nach Beschlussfassung und Genehmigung geltenden Form.

Die Änderungen im Aufgabenbereich stellen inhaltlich Aufgabenerweiterungen dar.
Die Beschlussfassung zu der vorliegenden Satzungsänderung erfolgte durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft in der Sitzung am 13.06.2016.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya in seiner Sitzung am 13.06.2016 beschlossene Änderung und damit Neufassung der Satzung und des Namens des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya wie folgt:

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen **„Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya**“ und hat seinen Sitz in Waidhofen/Th.

§ 2
Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an

Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß Siegharts, Karlstein/Th, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag, Raabs/Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen/Thaya, Waidhofen-Land, Waldkirchen/Thaya, Windigsteig

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:

1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.
2. Die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen jedweder Rechtsform, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben und zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
3. Dem Gemeindeverband obliegt der von den verbandsangehörigen Gemeinden im Anlassfalle per Verordnung erlassene und dem Gemeindeverband, übertragene Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern für die Gemeinden:
4. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:
5. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabenpflichtigen, für die Gemeinden:
6. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabenpflichtigen, für die Gemeinden:
7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
8. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

14. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabenpflichtigen, für die Gemeinden:

2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabenpflichtigen, für die Gemeinden:

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5
Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3) Der Verbandsversammlung obliegt:
   1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
   2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbands-gesetz).
   3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
   4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
   5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6
Verbandsvorstand

1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vierzehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.

3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so ferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
   1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
   2. Erlassung von Verordnungen.
   3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
   4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
   5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
   6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
   7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
   8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 15 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7
Verbandsobmann

1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

2) Dem Verbandsobmann obliegen:
   1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
   2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen.

3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.

2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.

4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

§ 9
Prüfungsausschuss

1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10
Ausschüsse

1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.

2) Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und bis zu neun Mitgliedern.

3) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 11
Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes LGBl. 1600/1 festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 12
Kostenersätze

1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes in Vollziehung der in § 3, Abs. 1, Ziffer 1-2 genannten Aufgaben erfolgt nach dem Verhältnis der

Anzahl der Einwohner aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden, wobei für die Berechnung die für den Finanzausgleich für das betreffende Jahr anzuwendende Einwohnerzahl maßgeblich ist.

3) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben aus dem Bereich der Abgabeneinhebung gemäß § 3, Abs 1, Ziffer 3-14 und Abs 2, einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalaufwand - z.B.: Abfertigungen und dergleichen) sind von den dort genannten verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der vom Gemeindeverband hereingebrachten jeweiligen gemeindeweisen Abgabenaufkommen nach § 3, Abs 1, Ziffer 4-14 und Abs.2 zum Abgabenaufkommen aller genannten verbandsangehörigen Gemeinden (Summe des jeweiligen Abgabenaufkommens nach § 3, Abs.1, Ziffer 4-14 und Abs.2) zu tragen.

4) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs.3. ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.3 zu ermitteln.

5) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 2 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 2 und 3 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13
Laufende Vorauszahlungen

1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine planmäßige Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.

2) Für die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung haben die betreffenden Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen pro Einwohner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils bis 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.

3) Für die Abgabeneinhebung haben die genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den in § 3 genannten Aufgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeträgen einbehalten.

4) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

5) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 1-3 mit den sinngemäß nach § 12 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird den verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 ausbezahlt.

6) Kommt eine verbandsangehörende Gemeinde ihrer Verpflichtung der in der Verbandsversammlung beschlossenen laufenden Vorauszahlung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

§ 14
Bedienstete

1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.

2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

§ 15
Vermögensrechtliche Ansprüche

1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.

3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16
Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten, nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

§ 17
Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Rücklagenbildung zu dienen.

§18
Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an

diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs.1.

4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 19
Beitritt von Gemeinden

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.

ZUSATZANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Es wird gleichzeitig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya derzeit nicht daran denkt eine Übertragung von Berechnungen, Vorschreibungen und Einhebungen von gemeindeeigenen Steuern und Abgaben durchzuführen.

GEGENANTRAG des **StR Ing. Martin LITSCHAUER** zum **ZUSATZANTRAG**:

Der Zusatzantrag soll in den Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit verwiesen werden, um mit der Personalvertretung diese Angelegenheit noch einmal zu diskutieren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER zum ZUSATZANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE) und GR Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Zusatzantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), GR Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Zusatzantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Rainer CHRIST (GRÜNE)).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Bericht über die Auflösung der Vereinbarung mit der Schülerhilfe bzw. Regionalakademie betreffend Englisch im Kindergarten

SACHVERHALT:
Seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 wird in den Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya „Englisch im Kindergarten“ angeboten.

Zu Beginn des Projektes wurde von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Personal aufgenommen, um den Englischunterreicht durchführen zu können. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Dienstverhältnisse der Englischlehrerinnen in den Kindergärten oft nur als vorübergehende Beschäftigungen seitens der betroffenen Dienstnehmerinnen gesehen und, nachdem eine Beschäftigung beim Amt der NÖ Landesregierung als Kindergartenpädagogin möglich war, nach kurzer Zeit beendet wurden.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.03.2013 beschlossen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Schülerhilfe Waidhofen an der Thaya, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.03.2013 mit der Durchführung des Englischunterrichtes im Umfang von je 1 Stunde pro Woche und Kindergartengruppe, somit 10 Wochenstunden, beauftragt. Der Angebotspreis beträgt bei 31 – 50 Unterrichtsstunden im Monat EUR 25,00 excl. Ust. für jede tatsächlich abgehaltene Unterrichtsstunde.

Der Versuch „Englisch im Kindergarten“ wurde mit EUR 25,00 pro Stunde, wobei nur eine Stunde pro Gruppe und Woche abgehalten werden durfte, vom Land Niederösterreich gefördert. Dadurch sind für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten daraus entstanden.

Mit Schreiben vom 28.06.2016 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, dass ab September 2016 keine Förderung mehr für „Englisch im Kindergarten“ bei der Abteilung Kindergärten beantragt werden kann.

In diesem Schreiben wird weiters darüber informiert, dass Kindergartenpädagoginnen, welche ihre Bakip-Ausbildung mit der Matura abgeschlossen haben, in der Fremdsprache Englisch eine B2-Kompetenz aufweisen. Das bedeutet, dass sie befähigt sind, den Englischunterricht im Kindergarten durchführen können.

Herr StA.Dir. Mag. Polt hat diesbezüglich mit den Leiterinnen der drei Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Kontakt aufgenommen und sie ersucht, im Hinblick

auf das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung betreffend der Möglichkeiten Englisch in den Kindergärten durch die Pädagoginnen selbst zu unterrichten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen geht im Wesentlichen hervor, dass der Englischunterricht durch die Kindergartenpädagoginnen in allen drei Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya selbständig abgehalten werden kann.

Gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Bürgermeister berechtigt, wenn bei Gefahr im Verzuge der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden kann, anstelle des sonst zuständigen Organes tätig zu werden.

Da das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits mit Montag, den 05.09.2016 beginnt, war es erforderlich unverzüglich zu handeln. Es wurde mit dem zuständigen Vertreter der Schülerhilfe, Herrn Hopf Kontakt aufgenommen und der Vertrag schriftlich (mit Schreiben vom 03.08.2016) mit sofortiger Wirkung beendet.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
a) Verkauf der Wohnung Nr. 5, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Die Wohnung Nr. 5, der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, Grundstück Nr. 1227/3, Bauf. (10) / Bauf. (20) / Gärten (10), inneliegend in EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 120/1652 Anteilen, mit einer Nutzfläche von ca. 53 m² bestehend aus Vorraum, Wohnraum, Schlafzimmer, Küche, Speis, WC, Bad, Loggia, Kellerabteil und Freistellplatz steht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für diese Wohnung wurde ein Althaussanierungsdarlehen bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H., 3860 Heidenreichstein, Stadtplatz 17, aufgenommen. Der Darlehensrest beträgt per 30.06.2016 EUR 2.649,20.

Eine Kostenschätzung wurde für die Wohnung Nr. 5 nicht in Auftrag gegeben, weil eine Kostenschätzung einer vergleichbaren Wohnung (Wohnung Nr. 3 mit Garagenstellfläche somit gesamt 130/1652 Liegenschaftsanteilen) von Herrn Baumeister Ing. Heinrich Schönbauer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 22, erstellt 2010, mit EUR 27.000,00 vorliegt.

Die gegenständliche Wohnung Nr. 5 wird von der Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Der Verkauf der Wohnung wurde öffentlich bekanntgegeben und es waren die Angebote bis 08.07.2016 abzugeben.

Es wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Die Ehegatten Helmut und Maria Neid, 2340 Mödling, Jakob Thoma-Straße 15/3, haben für die Wohnung einen Kaufpreis in der Höhe von EUR 30.000,00 und Übernahme des aushaftenden Althaussanierungsdarlehens gelegt.

Die Ehegatten Neid haben bereits bei Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen entsprechenden Kaufvertrag ausarbeiten lassen.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Wohnung Nr. 5 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, mit 120/1652 Anteilen der Liegenschaft Grundstück Nr. 1227/3, EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Bauf. (10) / Bauf. (20) / Gärten (10), an Herrn und Frau Helmut und Maria Neid, 2340 Mödling, Jakob Thoma-Straße 15/3, um den Kaufpreis in der Höhe von EUR 30.000,00 unter gleichzeitiger Übernahme des aushaftenden Althaussanierungsdarlehen zum Stichtag 30.06.2016 in der Höhe von EUR 2.649,20 somit zum Gesamtkaufpreis in der Höhe von EUR 32.649,20 gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

„*K A U F V E R T R A G*

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Helmut NEID,** geb. 22.10.1963, Sozialversicherungsnummer 3649 221063, und Frau **Maria NEID**, geb. 08.06.1954, Sozialversicherungsnummer 080654, beide wohnhaft in A-2340 Mödling, Jakob Thoma-Straße 15/3, als

Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1227/3 Bauf. (10)/Bauf. (20)/Gärten (10) – Moritz Schadekgasse 38 und 40 - im grenzkatastralen Ausmaß von 0,0930 Hektar ist das Eigentumsrecht unter anderen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu 120/1652- Anteilen einverleibt.

Mit den vorzitierten Liegenschaftsanteilen ist das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Moritz Schadek-G. 40/5 – Top 5 untrennbar verbunden.

Festgestellt wird, dass dem Wohnungseigentumsobjekt laut Nutzwertfeststellungsgutachten vom 25.10.1999 ein Keller und ein Freistellplatz zugeordnet sind, diese jedoch nicht näher ausgewiesen sind. Bisher wurde von den jeweiligen Eigentümern des Vertragsobjektes der Freistellplatz 5 benutzt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Helmut Neid, geb. 22.10.1963, und Frau Maria Neid, geb. 08.06.1954, und diese kaufen und übernehmen in ihr gemeinsames und gleichteiliges Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die derselben gehörigen 120/1652-Anteile der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Moritz Schadek-G. 40/5 – Top 5 untrennbar verbunden ist, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, samt den darin befindlichen, wertlosen Einrichtungs- und Hausratsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 32.649,20 (Euro zweiunddreißigtausendsechshundertneunundvierzig Euro-Cent zwanzig).

Die Verkäuferin erklärt, dass den Käufern bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages ein Energieausweis nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz (EAVG) über die Gesamtenergieeffizienz des gegenständlichen Gebäudes ausgehändigt wurde, was die Käufer hiemit bestätigen.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, mit Stichtag 01.09.2016 (ersten September zweitausendsechzehn).

Den Käufern gebühren daher von diesem Stichtag an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, Versicherungsprämien, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in

a) C-LNR. 3a die Dienstbarkeit der Geh-, Müllplatz- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1227/4,
b) C-LNR. 4a die Dienstbarkeit der Geh- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1228/4,
c) C-LNR. 5a die Dienstbarkeit der Geh-, Spielplatz- und Parkplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1227/3 für das Grundstück 1228/5,

einverleibt.

Weiters besteht zulasten des Vertragsobjektes ein grundbücherlich nicht besichertes Althaussanierungsdarlehen, welches derzeit mit € 2.649,20 (Euro zweitausendsechshundertneunundvierzig Euro-Cent zwanzig) aushaftet.

Die Käufer sind in Kenntnis der obigen Belastungen und übernehmen dieselben hinsichtlich des Vertragsobjektes in ihre weitere Duldungspflicht.

Die Verkäuferin haftet den Käufern dafür, dass die Betriebskosten des Vertragsobjektes bis zum Übergabestichtag bezahlt sind, keine sonstigen Forderungen der Eigentümergemeinschaft und keine Rückgriffsforderungen eines anderen Wohnungseigentümers gegen die Verkäuferin bestehen, denen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme, für sämtliche auf dem Vertragsobjekt errichteten Baulichkeiten (dies jedoch mit Ausnahme derjenigen baulichen Veränderungen, welche durch andere Wohnungseigentümer allenfalls innerhalb anderer Wohnungseigentumsobjekte vorgenommen wurden), eine Baugenehmigung beziehungsweise Benützungsbewilligung erteilt wurde, keine Benützungsregelungen bestehen beziehungsweise kein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern oder sonstigen Abgaben aushaften.

Insoweit von der Hausverwaltung Betriebskostennachzahlungen bis zum Übergabestichtag vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Verkäuferin zu bezahlen und verpflichtet sich dieselbe, die Käufer diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung des Vertragsobjektes

in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.143,00 (Euro eintausendeinhundertdreiundvierzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an ihr Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe
„IE 8/2016 zu Steuer-Nr. 09 530/2931, zu leisten.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Herr Helmut Neid, geb. 22.10.1963, und Frau Maria Neid, geb. 08.06.1954, begründen hinsichtlich der erworbenen Liegenschaftsanteile, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Moritz Schadek-G. 40/5 – Top 5 untrennbar verbunden ist, das gemeinsame Wohnungseigentum gemäß § 13 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 und nehmen dieses Recht mit Vorteil und Last unter den gesetzlichen Einschränkungen vertraglich bindend an. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ihre Liegenschaftsanteile im Sinne des § 13 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 so verbunden werden, sodass diese, solange das gemeinsame Wohnungseigentum besteht, nicht getrennt, sondern nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 404 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: u.a. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zu 120/1652-Anteilen) in Ansehung der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen 120/1652-Anteile, mit welchen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt an Moritz Schadek-G. 40/5 – Top 5 untrennbar verbunden ist, das Eigentumsrecht für Helmut Neid, geb. 1963-10-22, und Maria Neid, geb. 1954-06-08, je zur Hälfte, das ist in Ansehung der ganzen Liegenschaft zu je 60/1652-Anteilen, einverleibt werden kann und diese Anteile zufolge gemeinsamen Wohnungseigentums gemäß § 13 Wohnungseigentumsgesetz 2002 verbunden werden können.

VIII.

Zur Berichtigung des im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreises, verpflichten sich die Käufer für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand,

a) binnen einem Monat ab allseitiger Vertragsunterfertigung einen Kaufpreisteilbetrag von € 30.000,00 (Euro dreißigtausend) sowie die von den Käufern für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtenden Grunderwerbsteuer von € 1.142,72 (Euro eintausendeinhundertzweiundvierzig Euro-Cent zweiundsiebzig) zu treuen Handen des Notariates Waidhofen an der Thaya auf das Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, IBAN: AT50 3150 0284 0123 5217, lautend auf "KV Stadtgemeinde-Neid" zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, hievon

   aa) unverzüglich nach Vormerkung des Eigentumsrechtes der Käufer bei unverändertem Grundbuchsstand (letzte Belastung C-LNR. 5a) den Barkaufpreis von € 30.000,00 (Euro dreißigtausend) zuzüglich zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zur Überweisung zu bringen,

   bb) die von den Käufern zu tragende Grunderwerbsteuer von insgesamt € 1.142,72 (Euro eintausendeinhundertzweiundvierzig Euro-Cent zweiundsiebzig) nach deren bescheidmäßiger Vorschreibung zu entrichten,

b) das das Vertragsobjekt betreffende, grundbücherlich nicht besicherte Althaussanierungsdarlehen derzeit hinsichtlich des Vertragsobjektes aushaftend mit € 2.649,20 (Euro zweitausendsechshundertneunundvierzig Euro-Cent zwanzig) durch persönlichen Eintritt in die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und Übernahme der persönlichen Haftung zu den schuldscheinmäßigen Bedingungen hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen und Nebengebühren in ihre weitere Leistungs- und Erfüllungsverbindlichkeit zu übernehmen, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten und unverzüglich alles zu unternehmen, um eine Entlassung der Verkäuferin aus der persönlichen Haftung zu erreichen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den oben unter litera a) genannten Kaufpreisteilbetrag von € 30.000,00 für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 6 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreisteilbetrag unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragserrichters, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

IX.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

X.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2016 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

XI.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel auf elektronischem Wege gehen zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
b) Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Im Zuge Hochwasserschutzes Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet wurde unter anderen auch eine Flutmulde östlich des Thayaflusses von der Hamerlingbrücke flussabwärts bis vor das nächste Wehr über die Grundstücke der Liegenschaftseigentümer Kurt Hölzl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 31, Bernard Nathan, Rudolf Reißmüller-Straße 2/1, 3830 Waidhofen an der Thaya, und Karin Inhofner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 8, hergestellt. Nach Herstellung der Flutmulde musste festgestellt werden, dass diese Mulde auch bei Trockenwetter kaum auftrocknet, sodass eine künftige Bewirtschaftung ohne Ernteeinbussen nicht möglich sein wird. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wäre mit Ersatzansprüchen konfrontiert.

Mit den Liegenschaftseigentümern wurde eine Einigung über den Ankauf von Grundstücken und Grundstücksteilen erzielt, wobei eine Grundstücksteilung erforderlich ist. Als Kaufpreis wurden EUR 0,90 EUR pro Quadratmeter vereinbart. Die Nebenkosten wie Vermessungs- und Vermarkungskosten, Vertragserrichtung, Grunderwerbssteuer sowie Immobilienertragssteuer werden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Mit der Erstellung des Teilungsplanes wurde das Büro Dr. Döller, VERMESSUNGS ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 2/1/8, beauftragt.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kaufvertrages beauftragt.

Es ergibt sich folgende Flächenaufstellung über den Ankauf der Grundstücke und Grundstücksteile, welche in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya liegen:

Eigentümer	Grundstück Nr.	Anmerkung	Flächenausmaß in m²
Kurt Hölzl	1308/1	Restfläche	3.737
Karin Inhofner, Bernard Nathan	1309	ganzes Grundstück	1.145
Karin Inhofner, Bernard Nathan	1311	ganzes Grundstück	2.982
Karin Inhofner, Bernard Nathan	1312/1	Restfläche	20.566
		Summe in m²	28.430

Somit ergibt sich ein Gesamtkaufpreis in der Höhe von EUR 25.587,00. Die vorerwähnten Nebenkosten für den Ankauf betragen geschätzt EUR 6.300,00.

Haushaltsdaten:
VA 2016: Haushaltsstelle 5/6392-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR 238.000,00
gebucht bis: 12.08.2016 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: Ein genauer aktueller Betrag konnte weder von DI Ulrich Wild-Pelikan (IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte) noch von Ing. Gerhard Lamatsch genannt werden.
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 238.000,00

Eine Erhöhung des Haushaltansatzes 5/6392-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 in der Sitzung am 01.09.2016 auf EUR 484.400,00 geplant.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Vertrag genehmigt:

„*K A U F V E R T R A G*

S C H E N K U N G S V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Kurt HÖLZL,** geb. 12.12.1968, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 31,
b) Herrn **Bernard NATHAN,** geb. 03.06.1961, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Reißmüller-Straße 2/1,
c) Frau **Karin INHOFNER,** geb. 22.03.1964, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 8,
d) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1**,** vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

a) **EZ. 158 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 354/1 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10)/Sonst(50) – Wienerstraße 31, 1308/1 Landw(10) und 1308/5 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für Kurt HÖLZL, geb. 1968-12-12, zur Gänze,

b) **EZ. 2278 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 1309 Landw(10), 1311 Landw(10) und 1312/1 Bauf.(10)/Landw(10)/Sonst(70), ist das Eigentumsrecht für Bernard NATHAN, geb. 1961-06-03, und Karin INHOFNER, geb. 1964-03-22, je zur Hälfte,

c) **EZ. 792 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit den Grundstücken 1312/2 Bauf.(10) und 1314/1 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Rudolf Reißmüller-Straße 2, ist das Eigentumsrecht für Bernard NATHAN, geb. 1961-06-03, zur Gänze,

d) **EZ. 2217 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit den Grundstücken 446 Landw(10) und 448/2 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Landw(10)/Gärten(10) – Schloßgasse 12, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,

e) **EZ. 263 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1310 Bauf.(10)/Gärten(10)/Sonst(70) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,

einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 28.04.2016, GZ. 2776/16, zugrunde.

II.

Herr Kurt HÖLZL, geb. 12.12.1968, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Verkäufer aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 158 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde durch Unterteilung neu entstandene Grundstück 1308/1 (neu) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 3.737 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 3.363,30 (Euro dreitausenddreihundertdreiundsechzig Euro-Cent dreißig).

Frau Karin INHOFNER, geb. 22.03.1964, schenkt und übergibt an Herrn Bernard NATHAN, geb. 03.06.1961, und dieser kauft und übernimmt schenkungsweise in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Geschenkgeberin den derselben gehörigen Hälfteanteil an der Trennfläche „5“ des Grundstücks 1312/1 der Liegenschaft EZ. 2278 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Herr Bernard NATHAN, geb. 03.06.1961, und Frau Karin INHOFNER, geb. 22.03.1964, verkaufen und übergeben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von den vorgenannten Verkäufern aus dem Gutsbestand der denselben je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 2278 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya

a) das Grundstück 1309 Landw(10) im Ausmaß von 1.145 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 1.030,50 (Euro eintausenddreißig Euro-Cent fünfzig),
b) das Grundstück 1311 Landw(10) im Ausmaß von 2.982 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 2.683,80 (Euro zweitausendsechshundertdreiundachtzig Euro-Cent achtzig),
c) das gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde durch Unterteilung neu entstandene Grundstück 1312/1 (neu) vor Zuschreibung des Grundstückes 1310 (Trennfläche „3“) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 20.566 m² um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 18.509,40 (Euro achtzehntausendfünfhundertneun Euro-Cent vierzig),

somit um einen beiderseits vereinbarten Gesamtkaufpreis von € 22.223,70 (Euro zweiundzwanzigtausendzweihundertdreiundzwanzig Euro-Cent siebzig).

Mit den obgenannten Trennstücken und Grundstücken mitverkauft werden die darauf anteilig entfallenden Zahlungsansprüche auf die einheitliche Betriebsprämie, wobei dies bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt wurde und hierfür keine weiteren Zahlungen vereinbart werden. Die jeweiligen Verkäufer verpflichten sich hiermit, unverzüglich alle zur Übertragung dieser Zahlungsansprüche erforderlichen Erklärungen in der jeweils nötigen Form abzugeben und Handlungen zu setzen.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Veräußerer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber ist bereits vor Vertragsunterfertigung mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, erfolgt.

Den Erwerbern gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von heute an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, Versicherungsprämien, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Herr Kurt HÖLZL bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb des Grundstücks 1308/1 (neu) der Liegenschaft EZ. 158 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya vor dem 01.04.2002 und dessen Widmung eine Baulandbebauung nicht zulasse, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Herr Kurt HÖLZL ermächtigt den Urkundenverfasser, eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 141,00 (Euro einhunderteinundvierzig) (4,2 % vom Kaufpreis) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt aus dem Kaufpreis zu leisten und verpflichtet sich, im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Herr Bernard NATHAN und Frau Karin INHOFNER bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Grundstücke 1309 und 1311, sowie des Grundstücks 1312/1 (alt) vor dem 01.04.2002 erfolgt sei, die Widmung dieser Flächen eine Baulandbebauung nicht zulasse, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Herr Bernhard INHOFNER und Frau Karin INHOFNER ermächtigen den Urkundenverfasser, eine Vorauszahlung auf die von ihnen für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von jeweils € 467,00 (Euro vierhundertsiebenundsechzig) (je 4,2 % vom halben Kaufpreis von € 11.111,85) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt aus dem Kaufpreis zu leisten und verpflichten sich, im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

a) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1308/5 in das Grundstück 354/1,

b) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1308/1 in das Grundstück 354/1,

c) die lastenfreie Abschreibung des durch Unterteilung neu entstandenen Grundstücks 1308/1 (neu) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 3.737 m² und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2217 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze),

d) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1312/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 792 (Eigentümer: Bernard NATHAN, geb. 1961-06-03, zur Gänze), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1314/1,

e) die lastenfreie Abschreibung des durch Unterteilung neu entstandenen Grundstücks 1312/1 (neu) und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2217 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze),

f) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1310 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2217 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1312/1,

g) die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 1309 und 1311 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2217 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze),

h) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1312/2 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 792 (Eigentümer: Bernard NATHAN, geb. 1961-06-03, zur Gänze), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1314/1.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung die im Punkt "II.“ dieses Vertrages genannten Kaufpreise von

- € 3.363,30 (Euro dreitausenddreihundertdreiundsechzig Euro-Cent dreißig) (Kurt HÖLZL), und
- € 22.223,70 (Euro zweiundzwanzigtausendzweihundertdreiundzwanzig Euro-Cent siebzig) (Bernhard NATHAN und Karin INHOFNER),

sowie die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die gegenständlichen Grundstückserwerbe zu entrichtende Grunderwerbsteuer von

- € 117,72 (Euro einhundertsiebzehn Euro-Cent zweiundsiebzig) (Kurt HÖLZL),
- € 388,91 (Euro dreihundertachtundachtzig Euro-Cent einundneunzig) (Bernhard NATHAN), und
- € 388,91 (Euro dreihundertachtundachtzig Euro-Cent einundneunzig) (Karin INHOFNER),

beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, IBAN: AT41 3150 0286 0123 5217, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Hölzl, Nathan, Inhofner/Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya", zu erlegen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

a) die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die gegenständlichen Erwerbe zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 117,72, € 388,91 und € 388,91 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
b) die von den Verkäufern jeweils zu leistende Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu leisten,
c) aus den Kaufpreisen von € 3.363,30 und € 22.223,70 unmittelbar nach Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ob den Kaufobjekten,
   • die von den Verkäufern jeweils zu tragenden Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer und der Erstattung der Abgabenerklärung hinsichtlich derselben zu entnehmen, und
   • den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäufer auf deren jeweilige noch bekannt zu gebende Konten bei einem inländischen Kreditinstitut zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 5 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die jeweiligen Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters sind die Verkäufer berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragserrichters, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

VIII.

Zur Rechtswirksamkeit aller in der gegenständlichen Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte ist
a) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung durch die zuständige Grundverkehrsbehörde hinsichtlich der Grundstücke 1308/1 (neu), 1309, 1311 und 1312/1 (neu),
b) die Erteilung des Bestätigungsvermerkes hinsichtlich der in der obzitierten Vermessungsurkunde beurkundeten Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde I. Instanz gem. § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 1996,
c) die Erlassung des rechtskräftigen Bescheides durch das Vermessungsamt Gmünd,
erforderlich.

IX.

Herr Kurt HÖZL, Herr Bernard NATHAN und Frau Karin INHOFNER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr, sowie ausdrücklich auch die Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der jeweiligen Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die weiteren Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten
c) Öffentliches Gut, Grundstücke Nr. 361/6 und 362, KG 21168 Pyhra, Zuschreibungen

SACHVERHALT:
Frau Agnes Teufelbauer, 2074 Kleinriedenthal 32, beabsichtigt den Verkauf ihres Grundstückes Nr. 137, EZ 17, KG 21168 Pyhra, welches im Ortsverband Pyhra liegt. Da dieses Grundstück im Grundsteuerkataster erfasst ist, wurde dieses vermessen, um es in den Grenzkataster überführen zu können. Bei der Vermessung wurden die Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der ruhende Besitzstand berücksichtigt, womit sich eine Abtretung ins Öffentliche Gut ergibt.

Die Vermessungsurkunde wurde von der Dr. Döller VERMESSUNGS ZT GMBH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 2/1/8, am 24.06.2016 unter der GZ. 2802/16 erstellt. In der Gegenüberstellung wurde ausgewiesen, dass vom Grundstück Nr. 137 insgesamt 234 m² ins Öffentliche Gut übertragen werden. Die Vermessungsurkunde wird mit einem Kauf- und Strassengrundabtretungsvertrag zur Verbücherung gelangen.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2802/16, vom 24.06.2016, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21168 Pyhra genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 46 der KG 21168 Pyhra, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m²	zu Grundstück
17	137	„1“	49	361/6
17	137	„2“	185	362

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Einräumung einer Dienstbarkeit zur Verlegung einer Kanalleitung auf den Grundstücken Nr. 110 und 117, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Die Firma LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG bzw. die GEDESAG Gem. Donau-Ennstaler Siedlungs AG haben auf dem neugeformten Grundstück im Standort Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, Grundstück Nr. 117, EZ 13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, einen Umbau, eine Erweiterung und Revitalisierung von Bestandsgebäuden vorgenommen. Über dieses Grundstück und dem nördlich der Stadtmauer angrenzenden Grundstück führten zwei sanierungsbedürftige öffentliche Kanäle vom Hauptplatz zur Nordpromenade.

Das Bauvorhaben bot die Möglichkeit der Erneuerung der Kanäle durch Zusammenfassung und Neuverlegung eines Kanalstranges. Zu dieser Verlegung wurde von den Liegenschaftseigentümern eine Zustimmung im Wasserrechtsverfahren erteilt. Der neuverlegte Kanal soll nunmehr durch Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages ins Grundbuch eingetragen werden.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages beauftragt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 16.08.2016 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Verlegung eines Abwasserkanals auf den Grundstücken Nr. 117, EZ 13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Eigentümerinnen Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft und LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, Hauptplatz 23-26, und Nr. Grundstück 110, EZ 14, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Eigentümerin Halpin Gesellschaft m.b.H., Grundstück nördlich der Stadtmauer, Nordpromenade, gemäß dem nachfolgenden Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutige Tage zwischen:

a) der **HALPIN Ges.m.b.H., FN 32116 f,** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Langenlois und der Geschäftsanschrift 3550 Langenlois, Kremser Straße 23, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

b) der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971 t,** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift 3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1,

c) der **LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, FN 335380 g,** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift 3500 Krems an der Donau, Schwedengasse 2,

einerseits, und

d) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,** 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

Ob der **Liegenschaft EZ. 14 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, u.a. mit dem **Grundstück 110 Bauf.(10)/Gärten(10),** ist das Eigentumsrecht für die Halpin Gesellschaft m.b.H., (laut Firmenbuch HALPIN Ges.m.b.H.), zur Gänze einverleibt.

Ob der **Liegenschaft EZ. 13 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, mit dem einzigen **Grundstück 117 Bauf.(10)/Bauf.(20) – Hauptplatz 23-26,** ist das Eigentumsrecht für

a) die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t), zu 2964/5308-Anteilen,

b) die LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG (FN 335380g), zu 2344/5308 Anteilen,

einverleibt.

II.

Die HALPIN Ges.m.b.H., FN 32116 f, die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971 t, und die LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, FN 335380 g, räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der jeweiligen Grundstücke

a) 110 Bauf.(10)/Gärten(10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 14 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: HALPIN Ges.m.b.H., zur Gänze),

b) 117 Bauf.(10)/Bauf.(20) – Hauptplatz 23-26, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 13 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, zu 2964/5308-Anteilen und LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, zu 2344/5308-Anteilen)

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./A) über die Grundstück 110 und 117 je der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya einen Abwasserkanal zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nur unter möglichster Schonung der dienenden Grundstücke, immer entsprechend dem Kulturzustand und in Abstimmung mit deren jeweiligen Eigentümern auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, alle Schäden, die den jeweiligen Eigentümern der dienenden Grundstücke durch die Errichtung und den Betrieb des Abwasserkanals oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, in barem zu ersetzen.

Die Berechtigte hat die Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal pro Grundstück mit jeweils € 100,00 (Euro einhundert) bewertet und quittieren die Vertragsparteien hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die HALPIN Ges.m.b.H., FN 32116 f, die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs- Aktiengesellschaft, FN 31971 t, und die LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, FN 335380 g, bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung desselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages sowie des angeschlossenen Lageplans im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

a) ob der Liegenschaft EZ. 14 (Eigentümerin: Halpin Gesellschaft m.b.H., zur Gänze):

aa) die Berichtigung der Bezeichnung der Eigentümerin von „Halpin Gesellschaft m.b.H.“ auf „HALPIN Ges.m.b.H.“,

bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt “II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstücks 110 zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,

b) ob der Liegenschaft EZ. 13 (Eigentümer: Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t), zu 2964/5308-Anteilen, und LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG (FN 335380g), zu 2344/5308-Anteilen) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes gemäß Punkt “II.“ dieses Vertrages und dem angeschlossenen Lageplan zulasten des Grundstücks 117 zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

V.

Die endesgefertigte Repräsentanz der HALPIN Ges.m.b.H., FN 32116 f, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Langenlois und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971 t, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Krems an der Donau und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

Die endesgefertigte Repräsentanz der LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, FN 335380 g, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Krems an der Donau und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die HALPIN Ges.m.b.H., die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft und die LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG sind einfache Abschriften bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya-Stadtgebiet, Lagerhalle am ehem. Manz-Areal - Vergabe von Adaptierungsarbeiten

SACHVERHALT:
Das westliche Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Manz-Areals soll als Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager Verwendung finden. Dieses Gebäude ist zu adaptieren. Es sind folgende Arbeiten erforderlich:

- Baumeister: z.B. Zumauern von Öffnungen, Abbruch- und Stemmarbeiten, Außen- und Innenwandputz mit erforderlichem Arbeits- und Fassadengerüst, Demontage und Montage Einfahrtstor, Dachkonstruktion ergänzen usw.
- Elektriker: z.B. Stromzuleitung mit Verteilermontage, Erdung, Leuchten, Montage Steckdosen usw.
- Spengler und Dachdecker: z.B. Hängerinnen und Regenabfallrohre ergänzen und erneuern, Dacheindeckung ergänzen usw.
- Malerarbeiten: z.B. Fassadengerüstung, Fassadenflächen reinigen und färbeln, Abklebe- und Abdeckarbeiten, Holz-Giebelverschalung reinigen und beschichten usw.

Zu jedem Gewerk wurden zwei Vergleichsangebote eingeholt und folgende Billigstbieter ermittelt:

- Baumeister: Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, mit einer Angebotssumme von EUR 35.720,84 incl. USt.
- Elektriker: Elektro Morscher GmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1 – 7, mit einer Angebotssumme von EUR 5.995,22 incl. USt.
- Spengler und Dachdecker: Koller-Pfeiffer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, mit einer Angebotssumme von EUR 1.327,79 incl. USt.
- Malerarbeiten: Martin Wurth GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 17, mit einer Angebotssumme von EUR 5.359,34 incl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Nach Vorliegen der Angebote hat Bgm. Robert Altschach unter Absprache mit den Fraktionsführern wegen äußerster Dringlichkeit in Hinblick auf die Fertigstellung zur Eröffnungsfeierlichkeit die im Beschluss angeführten Ausgaben durch Vergabe angeordnet.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:
Im Zuge der Arbeitsausführung wurde vom Spengler festgestellt, dass zusätzliche Arbeiten (Auswechslung durchgerosteter Hängerinnen samt Rinnenhaken, Ortgangverblechungen am südseitigen Giebel, Beseitigung von Schäden an der nördlichen Ortgangverblechung, Tausch von Dachlattungen und Anbringung von Vogelschutzgittern) unbedingt erforderlich sind. Dies ergibt zu den vorgesehenen Spengler- und Dachdeckerarbeiten der

Firma Koller-Pfeiffer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, Mehrkosten in der Höhe von EUR 2.280,54 incl. USt., womit sich die Gesamtkosten unter Berücksichtigung eines Nachlasses in der Höhe von 4 % auf **EUR 3.464,00 incl. USt.** erhöhen.

Bei der Firma Wurth, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 17, wurde ein Zusatzangebot über das Streichen der Innenwände und Deckenuntersichten des nördlichen Hallenteils eingeholt, das die Arbeiten mit EUR 2.018,44 incl. USt. ausweist. Ein knapp 20%iger Preisnachlass konnte verhandelt werden, womit die Kosten auf EUR 1.622,66 reduziert werden. Somit betragen die Gesamtkosten für die Malerarbeiten **EUR 6.982,00 incl. USt.**

Der geschätzte Aufwand durch das Wasserwerk und den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Zusatzarbeiten zur Herstellung der Bauprovisorien Wasser und Strom samt Wiederherstellungs- und Nebenarbeiten mit Material und Geräteeinsatz wird auf ca. EUR 2.500,00 beziffert.

Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten für das Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager incl. USt.:

Baumeisterarbeiten	EUR	35.720,84
Elektrikerarbeiten	EUR	5.995,22
Spengler- und Dachdeckerarbeiten	EUR	3.464,00
Malerarbeiten	EUR	6.982,00
Summe der Adaptierungsarbeiten der Professionisten incl. USt.	EUR	52.162,06
Wasserwerk und Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen	EUR	2.500,00
Summe der Adaptierungskosten GESAMT	EUR	54.662,06

Die zusätzlichen Kosten für die Adaptierungsarbeiten der Lagerhalle wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:
1. NVA 2016: Haushaltsstelle 5/6392-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR 484.400,00
gebucht bis: 22.08.2016 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: Ein genauer aktueller Betrag konnte weder von DI Ulrich Wild-Pelikan (IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte) noch von Ing. Gerhard Lamatsch genannt werden.
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 484.400,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die für das Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager erforderlichen **Adaptierungsarbeiten Baumeister** an die Firma **Reißmüller Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 08.07.2016 mit einer Angebotssumme von

EUR 35.720,84

incl. USt.

und

es werden die für das Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager erforderlichen **Adaptierungsarbeiten Elektriker** an die Firma Elektro Morscher GmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1 – 7, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 02.06.2016 mit einer Angebotssumme von

EUR 5.995,22

incl. USt.

und

es werden die für das Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager erforderlichen **Adaptierungsarbeiten Spengler und Dachdecker** an die Firma Koller-Pfeiffer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 07.07.2016 mit einer Angebotssumme von

EUR 1.327,79

incl. USt.

und

es werden die für das Hochwasserschutz- und Katastrophenschutzlager erforderlichen **Adaptierungsarbeiten Maler** an die Firma Martin Wurth GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 17, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 19.07.2016 mit einer Angebotssumme von

EUR 5.359,34

incl. USt. vergeben.

ZUSATZANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Es werden die zusätzlich erforderlichen **Spengler- und Dachdeckerarbeiten** (Auswechslung durchgerosteter Hängerinnen samt Rinnenhaken, Ortgangverblechungen am südseitigen Giebel, Beseitigung von Schäden an der nördlichen Ortgangverblechung, Tausch von Dachlattungen und Anbringung von Vogelschutzgittern) an die Firma Koller-Pfeiffer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14, unter Berücksichtigung des Nachlasses von 4% in der Höhe von

EUR 2.189,32

incl. USt.

und

es werden die zusätzlichen **Malerarbeiten** für das Streichen der Innenwände und Deckenuntersichten an die Firma Martin Wurth GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 17, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 29.08.2016 unter Berücksichtigung des knapp 20%igen Nachlasses mit einer Angebotssumme von

EUR 1.622,66

incl. USt. vergeben.

und

es werden die Zusatzarbeiten zur Herstellung der Bauprovisorien Wasser und Strom samt Wiederherstellungs- und Nebenarbeiten mit Material und Geräteeinsatz durch das Wasserwerk und den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu dem geschätzten Aufwand von

EUR 2.500,00

durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Volkshochschule Waidhofen an der Thaya - Deutschkurs Asylwerber

SACHVERHALT:
Die Volkshochschulleiterin Frau Astrid Lenz hat die Regional Akademie (ehemalig Schülerhilfe) mit der Durchführung eines Deutschkurses für Asylwerber in der Höhe von EUR 8.337,60 beauftragt. Die Kosten für die Regional Akademie waren im Budget 2016 nicht vorgesehen. Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 handelt es sich demzufolge um eine überplanmäßige Ausgabe, welche vom Gemeinderat vorab genehmigt werden muss.

Der Österreichische Integrationsfonds fördert die Kosten von EUR 8.337,60, welche durch die Beauftragung von der Regional Akademie für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstanden sind, zu 100 %. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen demzufolge keine Kosten.

Die Förderung des Österreichischen Integrationsfonds in der Höhe von EUR 8.337,60 ist am 21.07.2016 am Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt.

Haushaltsdaten:
VA 2016: Haushaltsstelle 1/2700-7280 (Volkshochschule, Entgelte an Einzelpersonen) EUR 12.000,00
gebucht bis 17.08.2016 EUR 2.231,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.337,60 (Hinweis: Anordnung GR Lenz – kein Gemeinderatsbeschluss)

VA 2016: Haushaltsstelle 2/2700+8100 (Volkshochschule, Erlöse) EUR 22.000,00
gebucht bis 17.08.2016 EUR 12.939,30

1. NVA 2016: Haushaltsstelle 1/2700-7280 (Volkshochschule, Entgelte an Einzelpersonen) EUR 20.300,00
gebucht bis: 17.08.2016 EUR 2.231,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2016: Haushaltsstelle 2/2700+8100 (Volkshochschule, Erlöse) EUR 30.300,00
gebucht bis 17.08.2016 EUR 12.939,30

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2015, Punkt 5 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2016 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/2700-7280 (Volkshochschule, Entgelte an Einzelpersonen)

und

aufgrund der Beauftragung der Regional Akademie für die Durchführung des Deutschkurses für Asylwerber im Zeitraum von 19.04.2016 bis 21.06.2016 durch die Leiterin der Volkshochschule Frau GR Lenz, entstanden Ausgaben in der Höhe von

EUR 8.337,60,

die durch Einnahmen von Förderungen des Österreichischen Integrationsfonds in der Höhe von EUR 8.337,60 bedeckt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 01.09.2016 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Gewährung einer Förderung an die Volkshilfe Niederösterreich, SERVICE MENSCH GmbH für die Einrichtung eines Integrations- und Flüchtlingskoordinators

SACHVERHALT:
Herr Gilbert Brodar war im Zeitraum Jänner bis 31.07.2016 als Integrations- und Flüchtlingskoordinator bei der Volkshilfe Bezirksverein Waidhofen/Thaya tätig. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2016 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Volkshilfe Bezirksverein Waidhofen an der Thaya, z.Hd. Frau Bezirksvorsitzende Gabriele Pusch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33, dafür eine Förderung in der Höhe von EUR 3.000,00 gewährt. Weiters wurde für den Integrations- und Flüchtlingskoordinator ein Diensthandy der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zur Fortführung der Integrationsunterstützung soll nunmehr Frau Christa Steindl, geb. am 10.7.1963, wohnhaft in 3943 Schrems, Budweiser Straße 29, bei der Volkshilfe im Standort Waidhofen/Thaya als Asylkoordinatorin ab 1.9.2016 für Dauer von 1 Jahr tätig sein. Die Anstellung von Frau Steindl erfolgt mittels einer Sondervereinbarung des AMS Waidhofen beim den Verein Jugend und Arbeit (Förderprogramm „gemA“) im Sinne einer Arbeitskräfteüberlassung. Die monatlichen Kosten belaufen sich für die SERVICE MENSCH GmbH / Volkshilfe Niederösterreich, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt, bei einer Vollbeschäftigung auf max. 350 Euro.

Es liegt diesbezüglich ein Ansuchen um Förderung der Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin per E-Mail vom 26.08.2016 wie folgt vor:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderätinnen!

Die SERVICE MENSCH GmbH/Volkshilfe NÖ, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt, ersucht um eine
Subvention in der Höhe von monatlich EURO 350,00
für die Aufnahme einer Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin in Form der Arbeitskräfteüberlassung durch den Verein Jugend und Arbeit für die Zeit vom
01.09.2016 bis 31.08.2017.
Die Förderung möge jeweils im Vorhinein bis zum 10. des jeweiligen Monats überwiesen werden.

Des Weiteren bitten wir um die kostenlose Überlassung eines Handys, zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Koordinatorin.

Die Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin soll für folgende Tätigkeiten zur Verfügung stehen:

- Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeiten, Deutschkurse, Begegnungsbasar, Begegnungscafe etc.
- Ansprechperson bei Problemen mit QuartiergeberInnen
- Koordination der Sachspenden - bedarfsgerechte Auf/Verteilung
- Unterstützung bei der Integration der AsylwerberInnen - Ladungen, Interviews etc.
- Unterstützung neu ankommender AsylwerberInnen - Schulbesuch, Kindergarten, Arzt
- Öffentlichkeitsarbeit, Information der Bevölkerung, Erstellung einer Homepage über die Angebote der Flüchtlingshilfe

Die Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin soll die ehrenamtlichen HelferInnen unterstützen, Problemen im Zusammenleben mit den AsylwerberInnen in der Stadtgemeinde präventiv entgegen zu wirken und ein positives Miteinander zu fördern.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen“

Haushaltsdaten:
Haushaltsstelle 1/4290-7770 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderung Integrations- und Flüchtlingskoordinator) EUR 3.100,00
gebucht bis: 08.08.2016 EUR 3.064,46
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da eine entsprechende Bedeckung nicht mehr gegeben ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

VA 2016: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben) EUR 15.000,00
gebucht bis: 08.08.2016 EUR 7.213,69
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2016 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2016 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **SERVICE MENSCH GmbH / Volkshilfe Niederösterreich, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt,** eine **Förderung für die Aufnahme einer Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin am Standort Waidhofen an der Thaya für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017** in der Höhe von

EUR 350,00

pro Monat gewährt und wird diese jeweils im Vorhinein bis zum 10. des jeweiligen Monats überwiesen.

Weiters wird für die Integrations- und Flüchtlingskoordinatorin ein Diensthandy der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis 31.08.2017 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.123 bis Nr. 33.184 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.508 bis Nr. 5.521 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.54 Uhr

g.g.g.

_____	_____
Gemeinderat	Bürgermeister
_____	_____
Gemeinderat	Schriftführer
_____	
Gemeinderat	
_____	
Gemeinderat	